



Satzung des Kreisjagdverbandes Chemnitz e. V. im Landesjagdverband Sachsen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Kreisjagdverband Chemnitz e. V.“ (KJV Chemnitz e. V.).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 755 eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des Landesjagdverbandes Sachsen e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, des Umwelt- und des Tierschutzes.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - a. Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur.
 - b. Förderung der Ziele des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes.
 - c. Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens sowie der jagdlichen Aus- und Weiterbildung.
 - d. Den Zusammenschluss der Jäger mit dem Ziel, deren Anliegen im Rahmen des Satzungszwecks in Staat und Gesellschaft zu wahren und zu vertreten, insbesondere durch Beratung der Jagdbehörden in Angelegenheiten des Jagd-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - e. Zusammenarbeit mit den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes.
 - f. Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Sächsischen Landesjagdverbandes.
3. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit parteipolitischen oder religiösen Fragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Verbandes

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Arbeit des Verbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Eine weitere Verwendung der Mittel für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie jagdkulturelle Zwecke zur Stärkung des Verbandslebens ist möglich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen für Verwaltungsaufgaben begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes der Jägerstiftung natur + mensch zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Ziele des Verbandes unterstützt und anerkennt.
2. Die Aufnahme in den Verband ist in Textform zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verband berechtigt.
2. Der Austritt ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären.
4. Beim Ableben eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Der Ausschluss aus dem Verband ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt,
 - b. das Ansehen der Jägerschaft oder die Interessen des Verbandes erheblich schädigt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Zuvor sind dem Mitglied die Tatsachen, auf die sich der Ausschlussantrag gründet, schriftlich mitzuteilen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen dazu zu äußern.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam, falls das Mitglied nicht binnen vier Wochen den erweiterten Vorstand anruft. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verband aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verband bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn die Sendung als „unzustellbar“ zurückkommt.
4. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des im Kreisjagverband verbleibenden Eigenanteils bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im I. Quartal zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbandssatzung und die rechtmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane sind für die Mitglieder bindend.
2. Die Einrichtungen des Verbandes stehen jedem Mitglied — unter Beachtung der hierzu ergangenen Bestimmungen — zur Verfügung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Änderung des Wohnsitzes oder des Namens un-
aufgefordert dem Kreisjagdverband mitzuteilen.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung)
- b. Der Vorstand (§ 12 der Satzung)
- c. Der erweiterte Vorstand (§ 13 der Satzung)

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bleiben insbesondere vorbehalten:
 - a) die Satzung
 - b) Bestellung des Vorstandes (§ 26 BGB) und Widerruf der Vorstandsbestellung
 - c) Erteilung von Richtlinien für den Vorstand
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und die Erteilung der Entlastung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - i) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des Landesjagdverbandes Sachsen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - k) Auflösung des Verbandes, Bestellung und Abberufung von Liquidatoren

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens drei Mitgliedern
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Schatzmeister/in
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die Schatzmeister/in, mindestens jedoch zwei der genannten Personen, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt und leitet den Verband im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und der Entschließungen der Verbandsorgane. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung (§ 11) vorbehalten sind.
5. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Obmänner/Obfrauen berufen und ihnen innerhalb des Verbandes Aufgaben übertragen. Die Obmänner/Obfrauen bedürfen der nachfolgenden Bestätigung durch die Mitgliederversammlung im Folgejahr. Sie können bei Bedarf Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder anderer Verbandsorgane oder sachverständige Personen hinzuziehen.
7. Der Vorstand kann Verbandsangelegenheiten durch die Hegeringleiter oder die Obmänner/Obfrauen besorgen lassen.
8. Der Vorstand ist berechtigt aus besonders wichtigen, unvorhergesehenen Gründen über Mittel bis 400,00 EUR ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung zu entscheiden, sofern diese Mittel vorhanden sind.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 12 Nr. 1 der Satzung)
 - b. den Vorsitzenden der Kreisjagdbeiräte, sofern sie Mitglied eines Kreisjagdverbandes sind
 - c. den Hegeringleiter/innen
 - d. den Obmännern/Obfrauen
2. Im Falle der Verhinderung werden vertreten der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n, der/die stellvertretende Vorsitzende durch den/die Schatzmeister/in.
3. Wird ein/e Hegeringleiter/in in ein anderes Vorstandsamt gewählt, so rückt der/die stellv. Hegeringleiter/in in den erweiterten Vorstand nach.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist, sofern ein Kreditrahmen von 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert EUR) überschritten wird.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Mitglieder oder dem Erscheinungstag der Veröffentlichung.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand (Tagesordnung) bezeichnen, Ergänzungs- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag der Versammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zur Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsjahr) und zur Genehmigung (Feststellung) des Haushaltsplanes einberufen werden.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder in Textform beantragt haben.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Verbandes (§ 14 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Verbandsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Beschlussfassung

1. Die Wahl des Vorstandes und der Hegeringleiter/innen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Weitere Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens ein Viertel der Anwesenden ist auch hierbei schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes (§ 14 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäfts- und Rechnungsjahr sind das Kalenderjahr.
2. Die Verbandsmittel werden durch den/die Schatzmeister/in verwaltet. Er/Sie hat zum Abschluss jedes Jahres Rechnung zu legen.
3. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Verbandskasse und die Ausgaben und Einnahmen anhand der Belege zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Hegeringe

1. Im Bereich des Kreisverbandes Chemnitz werden, unter Berücksichtigung der Wechselbeziehungen von Jagd, Hege und Lebensraum des Wildes, räumlich abgegrenzte Hegeringe gebildet, die mehrere zusammenhängende Jagdbezirke umfassen.
2. Mitglieder der Hegeringe sind die Jagd Ausübungsberechtigten dieser Jagdbezirke, soweit sie Mitglieder des Kreisjagdverbandes sind und die im Raum des Hegeringes wohnhaften Mitglieder des Kreisjagdverbandes. Mitglieder des Kreisjagdverbandes, die nicht im Gebiet des Hegeringes wohnen, aber in einem Jagdbezirk dieses Hegeringes jagen, können sich für die Mitgliedschaft in diesem Hegering entscheiden. Der/Die Vorsitzende ist von diesem Entschluss schriftlich zu unterrichten.
3. Die Hegeringe vermitteln die Beschlüsse und Bestrebungen des Kreisjagdverbandes ihren Mitgliedern. Sie verfolgen insbesondere das Ziel einheitliche Hege über die einzelnen Reviere hinaus und die Vertiefung des jagdlichen Wissens. Sie wirken bei der Festsetzung der Abschusspläne mit.
4. Die Hegeringleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern des Hegeringes auf vier Jahre gewählt. Die Hegeringleiter/innen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Kreisjagdverbandes gebunden.

Vorstehende Satzung wurde am 05.05.2023 zum Kreisjägertag in Lichtenau beschlossen.